

Steuerliche Behandlung einer Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan)

Einkommensteuer

Bei dem Flexiblen VorsorgePlan handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung mit garantiertem Mindestrentenfaktor und Kapitalwahlrecht (Tarif RFV).

Die aus den laufenden Sparbeiträgen sowie aus ggf. erfolgten Beitragserhöhungen jeweils resultierenden Guthaben werden als jeweils gesonderte Vertragsteile (steuerlich selbstständige Verträge) geführt.

Beiträge

Beiträge zu einer Rentenversicherung nach Tarif RFV können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen

1. Rentenzahlung

Leibrenten aus einer aufgeschobenen Rentenversicherung nach Tarif RFV unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG) der Einkommensteuer.

Werden Leibrenten nach dem Tod des Versicherungsnehmers während der Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten der Rentengarantie weiterhin mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Rentenzahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben.

Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

2. Auszahlung der Todesfall-Leistung

Die Auszahlung des zum Todeszeitpunkt vorhandenen Gesamtguthabens im Todesfall vor Rentenbeginn bzw. die Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten im Todesfall nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit ist stets einkommensteuerfrei.

3. (Teil-)Entnahmen / Kapitalabfindung

3.1 Besteuerung des Unterschiedsbetrages

Der in der Versicherungsleistung enthaltene Kapitalertrag (= Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge) unterliegt der Einkommensteuerpflicht.

Auf den Unterschiedsbetrag sind 25 Prozent Abgeltungsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Eine Angabe des steuerpflichtigen Kapitalertrags im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerveranlagung kommt jedoch in Betracht, wenn der individuelle Steuersatz des Steuerpflichtigen weniger als 25 Prozent beträgt.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Besteht Kirchensteuerpflicht, sind wir verpflichtet, auch die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierzu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab.

Diesem automatisierten Datenabruf können Sie schriftlich direkt beim BZSt widersprechen. In diesem Fall wird ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk ändert jedoch nichts an einer bestehenden Kirchensteuerpflicht und verpflichtet Sie zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung.

3.2 Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren (= Mindestvertragsdauer) seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist der in der Versicherungsleistung enthaltene Kapitalertrag nur zur Hälfte steuerpflichtig.

Wenn durch Beitragserhöhungen mehrere Vertragsteile vorhanden sind, ist für jeden betroffenen Vertragsteil gesondert zu prüfen, ob die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren erreicht ist und die Besteuerung des hälftigen Unterschiedsbetrages zur Anwendung kommt.

Auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge sind 25 Prozent Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Der Steuerpflichtige hat den hälftigen Unterschiedsbetrag im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuerveranlagung anzugeben und mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die abgeführte Kapitalertragsteuer wird bei der Steuerfestsetzung angerechnet.

Ein Steuerabzug unterbleibt, falls ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Besteht Kirchensteuerpflicht, sind wir verpflichtet, auch die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Hierzu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab.

Diesem automatisierten Datenabruf können Sie schriftlich direkt beim BZSt widersprechen. In diesem Fall wird ein Sperrvermerk eingetragen. Der Sperrvermerk ändert jedoch nichts an einer bestehenden Kirchensteuerpflicht und verpflichtet Sie zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung.

Wiederherstellung der ursprünglichen Beitragshöhe nach Beitragsreduzierung / Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Werden wegen Zahlungsschwierigkeiten des Versicherungsnehmers insbesondere wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsel Beiträge für die Versicherung bzw. für einzelne Vertragsteile gemindert oder die Versicherung (alle Vertragsteile) beitragsfrei gestellt, so kann innerhalb von in der Regel bis zu drei Jahren die ursprüngliche Beitragshöhe wiederhergestellt werden, ohne dass dies zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer der betroffenen Vertragsteile führt.

Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer), wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von

Todes wegen (z.B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

Versicherungsteuer

Gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes ist die Zahlung des Versicherungsentgelts bei Lebens- und Rentenversicherungen von der Besteuerung ausgenommen.

Hinweis

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.